

Sitzung vom 6. Juli 1994

2011. Anfrage (Miterwerbsabzug bei Arbeitslosigkeit oder unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten)

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 20. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 1994 können die Bezüger und Bezügerinnen von Arbeitslosengeldern oder die Bezüger und Bezügerinnen von Krankentaggeldern, welche rechtlich und tatsächlich ungetrennt mit ihrem Ehepartner zusammenleben, nur für das laufende Jahr den Abzug von Fr. 4800 in Anspruch nehmen; für das Folgejahr, auch wenn noch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte, ist der Abzug nicht mehr zulässig.

Bis zum 31. Dezember 1993 konnte der Abzug auch im folgenden Jahr geltend gemacht werden.

Diese Praxisänderung erstaunt insofern, als die Haushaltungskosten für ein Ehepaar, dessen einer Partner auf Stellensuche ist oder taggeldbezugsberechtigt ist, nicht zwangsläufig niedriger sind. Da Folgendes beachtet werden sollte: Ist der eine Partner auf Stellensuche, ist der Tagesablauf des Ehepaars sehr unregelmässig, was die Haushaltungskosten nicht zwangsläufig senkt. Bezieht der eine Partner Taggelder, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er oder sie zwar nicht ausser Haus arbeitsfähig ist, dass er oder sie aber sehr wohl im Haus arbeitsfähig ist.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist der Grund für diese Praxisänderung?
2. Findet es der Regierungsrat fair, bei der Definition der steuerbaren Einkünfte (gemäss § 19 StG) die Beiträge der Arbeitslosenkassen und der Taggeldversicherungen dem Erwerbseinkommen gleichzusetzen und zu besteuern; bei der Definition der Abzüge (gemäss § 25 StG) die obengenannten Beiträge an den/die Steuerpflichtige(n) aber dem Erwerbseinkommen nicht gleichzusetzen und folglich den Abzug nicht zu gewähren?
3. Mit welchen Mehreinnahmen rechnet der Regierungsrat (nach Abzug des Mehraufwandes) brutto und in % der gesamten Steuereinnahmen?
4. Kann mit diesem «Raubzug» auf die Gelder der Bezüger und Bezügerinnen von Arbeitslosen- und Taggeldern ein essentieller Beitrag an die Senkung des Defizits in der Staatskasse geleistet werden?
5. Nach Aussage von Steuerberatern und Steuerberaterinnen sind Einsprachen gegen diese Praxisänderung hängig. Wann werden diese beantwortet?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 25 Abs. 2 des Steuergesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1992 können gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sofern sie beide erwerbstätig sind, einen Abzug von höchstens Fr. 4800 geltend machen, entweder bei gegenseitig unabhängiger Erwerbstätigkeit vom niedrigeren der beiden Einkommen oder bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern vom insgesamt erzielten Reineinkommen. Dieser Ab-

zug beruht im wesentlichen auf der Überlegung, dass bei Berufstätigkeit beider Ehegatten erhöhte Lebenshaltungskosten entstehen, die als Gewinnungskosten in einem weitesten Sinn betrachtet werden können.

Daraus folgt, dass der Abzug entfallen muss, sobald einer der beiden Ehegatten während der ganzen Bemessungsperiode keine Berufstätigkeit mehr ausgeübt hat, was immer auch die Gründe dafür sein mögen. Ebensowenig kann dabei eine Rolle spielen, ob dem betreffenden Ehegatten irgendwelche Ersatzeinkünfte - wie Arbeitslosen- oder Krankentag-gelder - zugeflossen sind. Auch bei Arbeitslosigkeit oder unfall- bzw. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit entstehen keine erhöhten Lebenshaltungskosten mehr, die auf eine Erwerbstätigkeit beider Ehegatten zurückgeführt werden können. Nur dann aber sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug erfüllt.

Zum gleichen Schluss gelangte das Verwaltungsgericht schon in einem Entscheid vom 6. Juni 1990 (SB 89/0035). Von einer Praxisänderung auf den 1. Januar 1994 kann daher keine Rede sein. Es ist ferner unmöglich, die Steuereinnahmen aus dem Wegfall des Miterwerbsabzugs näher zu beziffern, da entsprechende statistische Grundlagen fehlen. Für die Behandlung von Einsprachen, über die sich Steuerpflichtiger und Steuerkommissär nicht haben einigen können, sind schliesslich die Steuerkommissionen zuständig; auf einzelne konkrete Einsprachen kann nicht eingegangen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 6. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi